

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien am 17.02.2005 folgende „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten“ erlassen:

§ 1 Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Erhaltung.
- (3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§2 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§3 Kreis der Ersatzpflichtigen

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des bebaubaren oder bebauten Grundstücks ist. Sofern durch die Grundstückszufahrt bzw. dem Grundstückszugang oder die Überfahrt über einen Geh- oder Radweg mehrere bebaubare oder bebaute Grundstücke erreichbar sind, sind die Eigentümer der erreichbaren Grundstücke ersatzpflichtig und zwar zu gleichen Anteilen.
- (2) Ist das bebaubare oder bebaute Grundstück bzw. mehrere bebaubare oder bebaute Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- TEXTFASSUNG -

- (3) Besteht für das bebaubare oder bebaute Grundstück bzw. für die bebaubaren oder bebauten Grundstücke ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.